

Ausstellungsbedingungen

für den Wirtschaftstag Sächsische Schweiz/Weißeritzkreis 2007

1. Ausstellungszulassung, Bestätigung

Unter Aussteller im Sinne dieser Bedingungen werden sowohl einzelne Aussteller als auch Ausstellergemeinschaften verstanden. Die Ausstellungsstände werden durch die Neustadthalle-Veranstaltungs GmbH /NH-Events, nachfolgend Veranstalter genannt, zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung, sowie der Rechnungsbegleichung. Die Anmeldung ist erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter sowie der Rechnungsbegleichung, mindestens 7 Tage nach Rechnungslegung, gültig.

Der Veranstalter ist auch berechtigt, bei Beschwerden seitens der Besucher und/oder Aussteller über unseriöse Verkaufsmethoden, Stände zu schließen; die Verpflichtung zur Standmietzahlung bleibt hiervon unberührt. Dem Veranstalter ist es vorbehalten, Stände und/oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen, auf dem Ausstellergelände auf einen anderen Platz zu verlegen. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden. Vielmehr muss damit gerechnet werden, dass Konkurrenzunternehmen ausstellen.

Über die Zulassung der Anmelde- und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter. Als Aussteller können nur solche Anmelde zugelassen werden, deren Stand und Ausstellungsinhalt dem Ausstellungskonzept des Veranstalters entspricht. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, Anmeldungen ablehnen. Er ist auch berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Aussteller und/oder Artikel auszuschließen. Mit schriftlicher Bestätigung der Zulassung durch den Veranstalter kommt der Vertrag zwischen dem Anmelde als Aussteller und dem Veranstalter zustande. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht vorlagen oder später weggefallen sind.

2. Mietpreise

Die Preise für Ausstellungsmieten ergeben sich aus dem Anmeldeformular und der jeweils gültigen Preisliste. Jeder angefangene Quadratmeter wird mit der vollen Quadratmeterzahl berechnet. Entgeltlich und unentgeltlich überlassene Mietflächen sind dem Veranstalter gegenüber prinzipiell anzuzeigen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unter zu vermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

Genehmigt der Veranstalter die Überlassung an Dritte, insbesondere auch die Aufnahme eines Mitausstellers, kann der Veranstalter einen angemessenen Untermietzuschlag (30 %) zusätzlich zur vereinbarten Standmiete erheben. Der Preis bestimmt sich nach der jeweils aktuellen Preisliste. Der Aussteller haftet für den Gesamtbetrag. Im Falle nicht genehmigter Überlassung an Dritte ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung des Standes durch den Untermieter zu verlangen, wobei die Pflicht zur Mietzahlung des Ausstellers unberührt bleibt. Statt der Räumung kann der Veranstalter die Zahlung eines Untermietzuschlages in Höhe von 50 % der vereinbarten Standmiete verlangen.

3. Höhere Gewalt, unvorhersehbare Ereignisse

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihr zu vertretenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Zeit zu räumen bzw. die Veranstaltung zu verlängern, zu verkürzen, zu verschieben oder auch abzusagen, so erwachsen dem Aussteller daraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte, noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, gegenüber dem Veranstalter. Bei Ausfall der Veranstaltung wird die vorgesehene Mietzahlung gegenstandslos. Bereits entrichtete Beiträge werden zurückerstattet.

4. Kosten, Zahlungsbedingungen

Die Standmiete und Zuschläge ergeben sich aus der Anmeldung. Auf Antrag des Ausstellers vermittelte Versorgung, insbesondere mit Strom und Wasser, Entsorgung sowie andere Nebenleistungen hat der Aussteller als zusätzliche Kosten zu tragen. Der Rechnungsbetrag, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, ist entsprechend dem auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsziel fällig. Zahlungen haben grundsätzlich bargeldlos durch Überweisung auf ein Konto des Veranstalters zu erfolgen. Das Recht zur Aufrechnung und Zurückhaltung des Ausstellers ist ausgeschlossen. Im Falle des Verzuges werden Verzugszinsen entsprechend § 288 BGB berechnet bzw. der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Kommt der Aussteller mit der Zahlung der Standmiete oder der zu zahlenden Teilbeträge in Verzug, kann der Veranstalter ohne Nachfristsetzung oder Vorkündigung über den bestätigten Stand anderweitig verfügen. Ansprüche des Ausstellers jedweder Art sind ausgeschlossen. Er bleibt verpflichtet, die Standmiete zu zahlen. An allen vom Standmieter eingebrachten Sachen (Ausstellungsgut usw.) hat der Veranstalter das gesetzliche Vermieterpfandrecht bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen durch den Standmieter.

5. Rücktritt

Rücktrittsanhträge müssen schriftlich an den Veranstalter gerichtet werden. Ein Rücktritt ist nur ausnahmsweise und mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters möglich

6. Allgemeine Besucher-Werbung

Die allgemeine Besucher-Werbung wird vom Veranstalter durchgeführt. Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven, aber auch die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Abweichend davon ist Werbung außerhalb der jeweiligen Stände nur mit Zustimmung des Veranstalters erlaubt. Werbeveranstaltungen über Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen, die Vorführung von Maschinen, Geräten und Einrichtungen aller Art sowie ähnliche Vorhaben sind nicht gestattet, soweit sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Ausstellungstätigkeit auf den benachbarten Ständen beeinträchtigen.

7. Bewachung, Haftungsausschluss

Die allgemeine Bewachung des Ausstellungsgeländes veranlasst der Veranstalter. Die Bewachung beginnt mit dem ersten Aufbau- und endet mit dem Ende des Abbaus am 23.04.2007. Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters keine Einschränkung. Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur, soweit wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden und nur für Schäden, die vertragstypisch und vorhersehbar sind. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die er zu vertreten hat und durch seine Beteiligung dem Veranstalter entstehen. Seinem eigenen Verschulden steht das seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie Angehörigen und Beauftragten gleich. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Insbesondere müssen leicht bewegliche oder wertvolle Ausstellungsgüter nachts unter Verschluss gehalten werden. Eine Haftung des Veranstalters für das Abhandenkommen von Sachen oder die Beschädigung wird hiermit ausgeschlossen. Alle eingetretenen Schäden sind unverzüglich anzuzeigen. Mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Veranstalters können durch den Aussteller bei der vom Veranstalter beauftragten Bewachungsgesellschaft Sonderwachen auf eigene Rechnung beauftragt werden.

8. Versicherungen

Der Veranstalter schließt eine Veranstalterhaftpflichtversicherung für das Ausstellungsgelände ab (ausgenommen die Ausstellungsstände), womit Haftpflichtschäden aus einer etwaigen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht abgedeckt werden sollen. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die Dritte oder der Veranstalter auf dem Stand des Ausstellers oder durch dessen Tätigkeit erleiden. Dem Aussteller wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für seine Teilnahme empfohlen.

9. Anerkennung

Durch die Anmeldung erkennt der Aussteller die Gültigkeit der Ausstellungsbedingungen an. Er erklärt ausdrücklich, dass ihm diese Bedingungen bekannt sind, er sie zur Kenntnis genommen hat und damit einverstanden ist. Der Aussteller verpflichtet sich, alle orts-, bau- und gewerbe-polizeilichen sowie sonstige behördlichen Vorschriften und Anordnungen, sowie die Hausordnung der „Windberg Arena“ (wird zum Vertrag ausge-reicht und einzusehen unter www.wirtschaftstag-2007.de) genauestens zu beachten. Verstößt der Aussteller gegen die Ausstellungsbedingungen, so ist der Veranstalter berechtigt, den Ausstellungsvertrag fristlos zu kündigen und den Aussteller mit sofortiger Wirkung von der Ausstellerteilnahme auszuschließen. Gezahlte Standmieten sind ersatzlos verfallen. Die Geltend-machung von Schadenersatz bleibt dem Veranstalter vorbehalten.

10. Technische Richtlinie

Die Aussteller erhalten mit dem Vertragsabschluss eine Technische Richtlinie, die weitergehende Informationen und Hinweise enthält (einzusehen auch unter www.wirtschaftstag-2007.de).

11. Schriftformerfordernis

Alle Vereinbarungen, Genehmigungen und mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

12. Wirksamkeitsklausel

Die eventuelle Ungültigkeit einzelner Vertragspunkte berührt die Gültigkeit des Vertrages nicht. Für diese Punkte wird eine neue gültige Vereinbarung getroffen.

13. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Dresden.